

## Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Restschuldversicherung und zur zeitlichen Entkopplung im Zukunftsfinanzierungsgesetz

Die Digital Lending Association (“**DLA**”) hat das Gesetzgebungsverfahren zur neuen Verbraucherkreditrichtlinie („**VKRL**“ – *Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG*) in Vertretung ihrer Mitgliederinteressen eng verfolgt. Die neue VKRL ist am 30. Oktober 2023 veröffentlicht worden und tritt am 19. November 2023 in Kraft. In den nächsten 24 Monaten müssen die Mitgliedstaaten die KKRL, die eine **vollständige Harmonisierung** verlangt, in nationales Recht umsetzen.

Unter anderem regelt die VKRL als Teil der Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte in Artikel 14 auch das Thema Restkreditversicherung. Während Artikel 14 VKRL Kopplungsgeschäfte (Kredit und Zusatzprodukt ohne separate Abschlussmöglichkeit) untersagt, erlaubt sie Bündelungsgeschäfte (Kredit und Zusatzprodukt als Paket, aber mit separater Abschlussmöglichkeit). Die VKRL erlaubt Kopplungsgeschäfte unter anderem jedoch dann, wenn die zusätzliche Leistung eine zusätzliche Sicherheit für den Kreditgeber für den Fall eines Zahlungsausfall bietet (z.B. bei einer Restschuldversicherung). In einem solchen Fall hat der Kreditgeber dem Kreditnehmer die Möglichkeit einzuräumen, das Versicherungsprodukt bei einem alternativen Anbieter zu erwerben. Der Verbraucher hat hierfür eine Bedenkzeit von mindestens drei Tagen („**Cooling Off**“ Periode) für eine Produktvergleich. Die VKRL sieht aber auch **zwingend** die Möglichkeit vor, dass der Verbraucher auf diese **Cooling Off Periode verzichten kann** und vor Ablauf dieser Frist von drei Tagen eine Versicherungspolice abschließen, wenn er das ausdrücklich wünscht.

Das Thema Cooling Off Periode soll nun offenbar auch im aktuellen Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes Einzug finden und als Teil dieses Omnibusgesetzes unabhängig von den Vorgaben der VKRL umgesetzt werden. Während die DLA Verbraucherschutz sehr ernst nimmt und eine Cooling Off Periode grundsätzlich befürwortet, ist eine solche Vorgehensweise vor dem Hintergrund der Vollharmonisierung der VKRL aus Sicht des DLA äußerst problematisch. Die DLA würde es grundsätzlich befürworten, dass das Thema Cooling Off Periode nicht entkoppelt von der Umsetzung der VKRL erfolgt, sondern als Teil der Richtlinie im komplexen und umfassenden Feld des Verbraucherschutzes behandelt wird.

**Adresse**  
Digital Lending Association e.V.  
Leipziger Straße 124  
10117 Berlin  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

**Kontakt**  
✉: [info@digitallenders.eu](mailto:info@digitallenders.eu)  
☎: +49 (0) 30.94.85.46.60  
🌐: [www.digitallenders.eu](http://www.digitallenders.eu)  
🌐: [www.fintics.de](http://www.fintics.de)

**Vorstand**  
Marco Hinz  
Philipp Kriependorf  
Dr. Tim Thabe

**Geschäftsführer**  
Constantin Fabricius

**Steuernummer: 27/620/63392**

**Bank: Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODE33**

Mindestens regt die DLA jedoch an, dass in einer möglichen Neufassung im Versicherungsvertragsgesetz die Periode zwischen Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags und des Restschuldversicherungsvertrags im Einklang mit EU-Recht festgelegt wird. **Es sollte daher klargestellt werden, dass der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vorgesehene Cooling Off Periode eine Versicherungspolice abschließen kann, wenn er dies ausdrücklich wünscht.**

Dies ist ausdrücklich in Artikel 14(5) VKRL geregelt, von dem auf Basis der in Artikel 42 vorgesehenen Vollharmonisierung auch nicht abgewichen werden darf (Auszüge aus der VKRL im Anhang).

Berlin, am 14. November 2023

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Fabricius

Geschäftsführer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Die DLA hat sich der Transparenzinitiative von Transparency International angeschlossen. Bitte finden Sie alle Transparenzangaben [hier](#) auf unserer Website. Zusätzlich sind wir im Lobbytransparenzregister des [Deutschen Bundestages](#) sowie des [Europäischen Parlaments](#) registriert.

**Adresse**  
Digital Lending Association e.V.  
Leipziger Straße 124  
10117 Berlin  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

**Kontakt**  
✉: [info@digitallenders.eu](mailto:info@digitallenders.eu)  
☎: +49 (0) 30.94.85.46.60  
🌐: [www.digitallenders.eu](http://www.digitallenders.eu)  
🌐: [www.fintics.de](http://www.fintics.de)

**Vorstand**  
Marco Hinz  
Philipp Kriependorf  
Dr. Tim Thabe

**Geschäftsführer**  
Constantin Fabricius

**Steuernummer: 27/620/63392**

**Bank: Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODEBB**

## Artikel 14

### Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte

- (1) Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts können die Mitgliedstaaten Kreditgebern erlauben, vom Verbraucher die Eröffnung oder Führung eines Zahlungs- oder Sparkontos zu verlangen, wenn der einzige Zweck eines solchen Kontos einer der folgenden Zwecke ist:
- a) Ansammlung von Kapital für die Rückzahlung des Kredits;
  - b) Bedienung des Kredits;
  - c) Zusammenlegung von Mitteln, um den Kredit zu erhalten;
  - d) Leistung einer zusätzlichen Sicherheit für den Kreditgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls.
- (3) Die Mitgliedstaaten können es den Kreditgebern erlauben, vom Verbraucher unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu verlangen. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber verpflichtet ist, ohne Änderung der Bedingungen des dem Verbraucher angebotenen Kredits die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbieters zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung wie die vom Kreditgeber angebotene Versicherungspolice bietet.
- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass personenbezogene Daten über die Diagnose onkologischer Erkrankungen der Verbraucher nach einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Zeitraum, der 15 Jahre nach Beendigung der medizinischen Behandlung der Verbraucher nicht überschreitet, nicht für die Zwecke einer Versicherungspolice im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag verwendet werden.
- (5) Damit Verbraucher mehr Zeit haben, um vor dem Abschluss einer Versicherungspolice nach Absatz 3 Versicherungsangebote im Zusammenhang mit Kreditverträgen zu vergleichen, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass den Verbrauchern für den Vergleich von Versicherungsangeboten im Zusammenhang mit Kreditverträgen mindestens drei Tage eingeräumt werden, ohne dass diese Angebote geändert werden, und dass die Verbraucher darüber informiert werden. Verbraucher können vor Ablauf dieser Frist von drei Tagen eine Versicherungspolice abschließen, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.

**Adresse**  
Digital Lending Association e.V.  
Leipziger Straße 124  
10117 Berlin  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

**Kontakt**  
✉: info@digitallenders.eu  
☎: +49 (0) 30.94.85.46.60  
🌐: www.digitallenders.eu  
🌐: www.fintics.de

**Vorstand**  
Marco Hinz  
Philipp Kriependorf  
Dr. Tim Thabe

**Geschäftsführer**  
Constantin Fabricius

**Steuernummer: 27/620/63392**

**Bank: Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODEBB**

## Artikel 42

### Grad der Harmonisierung

(1) Soweit diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen aufrechterhalten oder einführen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen, es sei denn, in dieser Richtlinie ist etwas anderes bestimmt.

(2) Bis zu einer weiteren Harmonisierung gilt Folgendes: Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 2 Absätze 5 bis 8, Artikel 8 Absatz 8, Artikel 14 Absätze 2 und 3, Artikel 16 Absätze 4 und 6, Artikel 18 Absatz 11, Artikel 24 Absatz 5, Artikel 25 Absatz 6, Artikel 26 Absätze 4 und 8, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absätze 4 und 5, Artikel 35 Absätze 3 und 4, Artikel 37 Absatz 3 sowie Artikel 41 Absatz 9 Gebrauch, alternative Regelungen zu erlassen, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission dies und alle nachfolgenden Änderungen unverzüglich mit. Die Kommission macht diese Informationen auf einer Internetseite oder auf eine andere leicht zugängliche Weise bekannt. Die Mitgliedstaaten treffen auch die erforderlichen Maßnahmen, um diese Information unter den nationalen Kreditgebern, Kreditvermittlern und Verbrauchern zu verbreiten.

**Adresse**  
Digital Lending Association e.V.  
Leipziger Straße 124  
10117 Berlin  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

**Kontakt**  
✉: [info@digitallenders.eu](mailto:info@digitallenders.eu)  
☎: +49 (0) 30.94.85.46.60  
🌐: [www.digitallenders.eu](http://www.digitallenders.eu)  
🌐: [www.fintics.de](http://www.fintics.de)

**Vorstand**  
Marco Hinz  
Philipp Kriependorf  
Dr. Tim Thabe

**Geschäftsführer**  
Constantin Fabricius

**Steuernummer: 27/620/63392**

**Bank: Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODE33**